



|                  |  |                       |           |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung  | SUB I - Verwaltung, Haushalt, Wohnen                   |                       |           |
| Datum            | 18.02.2010   |                       |           |
| Geschäftszeichen | SUB I  |                       |           |
| Vorberatung      | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 13.04.2010 | TOP       |
| Beschlussorgan   | Gemeinderat  | Sitzung am 05.05.2010 | TOP       |
| Behandlung       | öffentlich   |                       | GD 096/10 |

---

**Betreff:** 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

- Anlagen:**
- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht mit Gebührenverzeichnis | (Anlage 1) |
| 1 | Darstellung der Kosten  | (Anlage 2) |
| 1 | Gebührenkalkulation   | (Anlage 3) |

**Antrag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Jescheck

---

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Genehmigt:                         | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZD, ZS/F | Eingang OB/G _____                                     |
| _____                              | Versand an GR _____                                    |
| _____                              | Niederschrift § _____                                  |
| _____                              | Anlage Nr. _____                                       |

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen:<br>Auswirkungen auf den Stellenplan: | ja (siehe Ziffer 2)<br>nein |
|--|-----------------------------|
| Einnahmen bei Haushaltsstelle 1.6130.1000.000                  |                             |
| Plan 2009 (ohne Nachtrag):                                     | 1.000.000 €                 |
| Plan 2010:   | 1.150.000 €                 |
| <b>Mehreinnahmen</b>   | <b>150.000 €</b>            |

### 1. Beschlüsse:

- 1.1. Durch die Novellierung des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 hat das Land Baden-Württemberg die landeseinheitlichen Gebühren aufgehoben und die Zuständigkeit auf die Stadt-/Landkreise und Gemeinden übertragen. Die Stadt Ulm hat die Verwaltungsgebührensatzung für öffentliche Leistungen im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht am 22.11.2006 (GD 348/06) beschlossen.
- 1.2. Seit Inkrafttreten der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2007 fand keine Anpassung der Gebühren statt. Aufgrund der städtischen Leitlinien, Gebühren regelmäßig zu überprüfen und des Beschlusses des Fachbereichsausschuss zur Haushaltskonsolidierung vom 10.11.2009 (GD 446/09) werden die Verwaltungsgebühren an die Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund von Rechtsänderungen werden Gebührentatbestände neu eingeführt, desweiteren redaktionelle Überarbeitungen an der Satzung vorgenommen.

### 2. Kalkulation:

- 2.1. Die 2006 festgesetzten Verwaltungsgebühren decken nach Prüfung nicht mehr den gestiegenen Verwaltungsaufwand. Eine Anpassung der Gebühren an die veränderte Kostensituation wird deshalb notwendig. Die Verwaltungsgebühren im Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht wurden für die **einzelnen Gebührentatbestände** grundsätzlich **kostendeckend kalkuliert**. Auf die Gebührenkalkulation in der Anlage 3 wird verwiesen. Die einzelne Gebühr soll mindestens so hoch sein, dass kein Defizit entsteht (§ 7 Absatz 1 LGebG). Dies entspricht auch den vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung bei den Grundsätzen der Gebührenkalkulation.
  - a) Grundlage der vorliegenden Kalkulation sind im Wesentlichen die tatsächlichen **Personalkosten**. Diese haben sich seit der letzten Verwaltungsgebührenkalkulation zum Teil erheblich verändert. So ergaben sich seit 2007 sowohl Steigerungen bei den Entgelten und Besoldungen als auch höhere Bewertungen von Stellen.
  - b) Die **Berechnungsbasis der Kalkulation** hat sich geändert. In den aktuell gültigen Richtlinien zur Gebührenkalkulation wurde der durchschnittliche nichtproduktive Zeitanteil an den gesamten Jahresarbeitsstunden eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin gegenüber der letzten Kalkulation nach oben korrigiert. Dadurch reduzieren sich die Produktivstundenzahlen, was im Gegenzug zu höheren Stundensätzen führt.

- c) Bei der Berechnung der Gebühren wurden die ermittelten tatsächlichen Kosten mit einer Steigerung auf das Jahr 2010 hoch gerechnet und durch die Anzahl der ermittelten Produktivstunden dividiert. Der sich dabei ergebende kostendeckende Personalverrechnungssatz wird mit dem geschätzten Zeitaufwand pro Leistung multipliziert. Damit sollen, sofern bei den einzelnen Leistungen möglich, kostendeckende Gebühren angestrebt werden.  
Für den Produktbereich Bauordnungsrecht und Denkmalschutz ergeben sich nach dieser Berechnungsweise **kostendeckende Personalverrechnungssätze** von 68,05 € und für den Produktbereich Umweltrecht (mit Fachtechnik) von 76,49 € (siehe Anlage 2).  
Die Verwaltung schlägt vor die Stundensätze auf **68,00 €** und **76,00 €** zu runden.
- d) Die Gebühr für das Baugenehmigungsverfahren bleibt wie bisher bei 5 ‰ der Baukosten. Für das neue ab dem 01.03.2010 geltende vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird mit einem Zeitaufwand gerechnet, der 10 % unter dem Zeitaufwand des vorhandenen Baugenehmigungsverfahrens liegt. Somit ergibt sich ein Gebührensatz mit 4 ‰ der Baukosten.
- e) Die Gebührenarten (Festgebühr, Wertgebühr, Rahmengebühr, Zeitgebühr) werden nicht verändert.

2.2. Eine **Gesamtdeckung** der Produktbereiche Bauordnungsrecht und Umweltrecht wird durch die kalkulierten Gebühren weiterhin nicht erreicht (s. Anlage 2):

- a) Nach der Satzung, Landes- und Bundesrecht sind z.B. das Land, Kirchen oder teilweise auch Landwirte (nach dem Reichssiedlungsgesetz) von der **Gebührenpflicht befreit**. Diese Gebührenauffälle dürfen nicht auf die anderen Gebührenzahler umgelegt werden.
- b) In den Produktbereichen Bauordnungsrecht und Umweltrecht werden auch Leistungen außerhalb der Gebührentatbestände des Satzungsentwurfs erbracht. Ein wesentlicher Leistungsumfang ist hierbei die allgemeine **verfahrensunabhängige Beratung** in den entsprechenden Aufgabengebieten. Entsprechend bisheriger Beschlussfassung ist für diese Beratungstätigkeit keine Gebühr festgesetzt. Folgerichtig wird der Kostenanteil durch die Allgemeinheit getragen.

### 3. **Gebührentatbestände:**

#### 3.1. **Neue Gebührentatbestände:**

- a) Mit der **Änderung der Landesbauordnung** ist ein neues vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren geschaffen worden, das den Prüfungsumfang eines Bauantrags innerhalb der Baugenehmigungsbehörde reduzieren wird und die Verantwortung auf die Bauherrschaft und die planenden Personen verlagert. Der neue Gebührentatbestand „vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)“ wird deshalb im Gebührenverzeichnis aufgenommen (s. Bauordnungsrecht Ziff. I. Nr. 2.4).
- b) Durch die **Änderung der Wasserhaushaltsgesetzes** (§15 WHG) ist die Beantragung einer gehobenen Erlaubnis bundesrechtlich neu eingeführt worden. Deshalb wird der Gebührentatbestand „Gehobene Erlaubnis § 15 WHG „ im Gebührenverzeichnis neu aufgenommen (s. Umweltrecht Ziff. I. Nr. 3).
- c) Nachdem die nachfolgend genannten Tatbestände in der Praxis anfallen, werden die Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis neu hinzugefügt bzw. ergänzt, damit für die **erbrachten öffentlichen Leistungen** entsprechende Gebühren erhoben werden können.

- „Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis“  
(s. Bauordnungsrecht Ziff. I. Nr. 11.2)
- „Auskünfte aus dem Denkmalsbuch/ der Denkmalschutzkartei“  
(s. Bauordnungsrecht Ziff. II. Nr. 3)
- „Bescheinigung der Eigenschaft eines Kulturdenkmals“  
(s. Bauordnungsrecht Ziff. II. Nr. 4)
- „Ausnahmegenehmigung nach § 22 der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV)“ (s. Umweltrecht Ziff. VI. Nr. 11)
- „Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)“  
(s. Umweltrecht Ziff. V. Nr.3)
- „Befreiungen“ (s. Bauordnungsrecht Ziff. I.Nr. 6)  
Über Befreiungen ist in verfahrensfreien und verfahrenspflichtigen Bereichen zu entscheiden. Der Gebührentatbestand wird auf alle Verfahrensarten ausgedehnt. Gleichzeitig soll der **Gebührenrahmen reduziert** werden, da dieser Rahmen nicht ausgeschöpft wird und die Beträge für die tatsächlichen Wertvorteile aus einer Befreiung zu hoch angesetzt waren.

### 3.2. Redaktionelle Änderungen:

- a) § 1 der Satzung wird aus Gründen der Einheitlichkeit von Satzungsüberschrift und -text um den Wortlaut „im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht“ erweitert und neu gefasst.
- b) Der Begriff „Amtshandlungen“ wurde in den Anlagen zur Satzung durch „Öffentliche Leistungen“ ersetzt; damit erfolgt eine Anpassung an das Kommunalabgabengesetz.
- c) Im Gebührenverzeichnis Umweltrecht Ziff. VIII. „Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz Nr. 2 bis 6“ werden zur Klarstellung die Rechtsgrundlagen zitiert.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebührenanpassung ist bereits Gegenstand der Konsolidierung des Haushalts 2010. Hier wurden bei der Haushaltsstelle 1.6130.1000.000 das erwartete Gebührenaufkommen mit 1.150.000 € veranschlagt. Das sind gegenüber dem ursprünglichen Haushalt 2009 (ohne Nachtrag) Mehreinnahmen von 150.000 €.

Die höheren Rechnungsergebnisse der Vorjahre

- 2008: 1.383.191 €
- 2009: 1.305.125 €

sind auf einige außergewöhnlich umfangreiche Baugenehmigungen zurückzuführen, die im Einzelfall außerordentliche Gebühren von zwischen 130.000 € und 230.000 € auslösten. Bei der Prognose des Gebührenaufkommens wurden diese untypischen Gebührenfälle nicht berücksichtigt.